

J.-L. 5267: 'Datum Romae VII. Idus Ian. anno XI. pontificatus domni papae Gregorii VII., anno videlicet dominicae incarnationis MLXXXIV., indictione VII.' Da aber in denjenigen Brieffassungen, welche sonst der Originalausfertigung entsprechen, die Datierung bei weitem am häufigsten fehlt — und zwar scheint die Menge solcher datierungsloser Stücke von der frühesten Zeit an¹ im Zunehmen begriffen —, möchte ich vorläufig doch annehmen, dass die Originalausfertigungen der Papstbriefe in der Regel nicht datiert worden sind², eine Meinung, welche sich begründen lässt einmal mit der vorübergehenden Bedeutung der Stücke, ferner aber damit, dass, wenn wirklich ein Brief der Vergangenheit wieder vorgenommen wurde, sein ungefähres Datum aus dem Vermerk, ja selbst schon durch seine Stelle im Register ermittelt werden konnte.

Wenn man nun diese Regeln, deren endgültige Bestätigung oder Berichtigung von einer genaueren handschriftlichen Erkundung der Papstbriefe zu gewärtigen ist, auf die *Epistolae Viennenses* anwenden möchte, so dürfte zunächst das Bedenken stören, ob denn die Wiener Briefe, sowie sie uns vorliegen, auch genau den Originalen entsprechen sollen, ob sie nicht vielmehr bei der Zusammenstellung geändert, ihrer ursprünglichen, vielleicht als nebensächlich erachteten Form absichtlich oder unabsichtlich entkleidet worden sind. Dieses Bedenken ist zu beheben durch die Ausführungen, welche in dem vorangeschickten Abschnitt über die Ueberlieferung der Briefe geboten worden sind: es ist ja darin gezeigt worden, dass theils auf Grund einer zwiefachen Fassung, in welcher die *Epistolae Viennenses* sich noch heute darstellen, theils auf Grund ausdrücklicher Angaben, wonach die Originale benutzt sind, die Anschauung berechtigt ist, als sei die eine Fassung durch die Originale, die andere durch ein von den Originalen abweichendes, aber nicht wesentlich verschiedenes Cartular verursacht worden; wenn in der Mittelgruppe der Briefe im allgemeinen nur eine Ueberlieferungsform vorhanden ist, so hindert nichts den Erklärungsversuch, dass hier Originale und Cartular vielleicht mehr als in den beiden anderen Gruppen sich decken. Die Prüfung des Formulars der Wiener Briefe kann also ihren Lauf nehmen.

Was die Aufschriften der *Epistolae Viennenses* anlangt, soweit sie in der ersten bis auf Gregor den Grossen reichenden Periode entstanden sein sollen, so sind sie sammt und sonders zu verwerfen, weil sie bis auf einen Brief (J.-K. 446) 1) mit dem Papstnamen beginnen, 2) dieser Name theils das Bischöfen gegenüber unstatthafte 'episcopus', theils das nur in einer be-

1) Vgl. N. A. XIV, 325 Anm. 2.

2) Das hat zuerst v. Pflugk-Hartung vermuthet: *Acta inedita* I, 46.